

BEBAUUNGSPLAN "Bildstockäcker, 1. Änderung u. Erweiterung"

Gemeinde Königsfeld

Schwarzwald-Baar-Kreis

Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gem. § 3 (2) BauGB vom 18.10. – 18.11.2021

Stand: 15.12.2021

| | | |
|--|--|---|
| | <p>Artenschutz: Gemäß dem Artenschutzgutachten vom 6.10.2021 sind zwei Brutreviere der Feldlerche im näheren Umkreis des Geltungsbereiches vorhanden (60 m und 27 m Entfernung). Es ist daher mit einem Verdrängungseffekt zu rechnen, wodurch ein entsprechender vorgezogener Ausgleich (CEF-Maßnahmen) notwendig wird.</p> <p>Dem Vorschlag zur Entwicklung von Acker- oder Buntbrachen über 0,3 ha im Artenschutzgutachten kann unsererseits zugestimmt werden. Die genauen Standorte hierfür sowie die Maßnahmen zur Entwicklung und zum Erhalt der Buntbrachen sind vor Satzungsbeschluss mit der unteren Naturschutzbehörde in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag festzusetzen.</p> <p>Zudem ist in den textlichen Teil die Vorgabe aufzunehmen, dass die Baumaßnahmen auf den Ackerflächen innerhalb des Plangebietes nur außerhalb der Brutzeit und Revierbildung der Feldlerche (nicht zwischen Anfang März bis Mitte August) erfolgen dürfen. Wenn die Beräumung im Sommerhalbjahr erfolgen soll ist dies frühzeitig mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen um notwendige Vermeidungs- bzw. Ausgleichsmaßnahmen festzulegen.</p> | <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Die Gemeinde sichert die Umsetzung der Maßnahmen vor Beginn des Eingriffes zu. Die Flächen, auf welchen der planexterne Ausgleich erfolgen soll, werden noch festgelegt und im Vorfeld mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. Im Anschluss werden die Maßnahmen über einen öffentlich-rechtlichen Vertrag dauerhaft gesichert. Der Vertrag wurde vorbereitet; der Maßnahmenstandort wird noch benannt.</p> <p>Die Vorgabe wird in die textlichen Festsetzungen übernommen und der Anregung damit gefolgt.</p> |
|--|--|---|

| | | |
|---|---|-------------------------------|
| Gemeinde Königsfeld | BEBAUUNGSPLAN "Bildstockäcker, 1. Änderung u. Erweiterung" | Schwarzwald-Baar-Kreis |
| Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gem. § 3 (2) BauGB vom 18.10. – 18.11.2021 | | Stand: 15.12.2021 |

| | | |
|--|---|---|
| | <p>Wir begrüßen die Vorgaben in den planungsrechtlichen Festsetzungen zur insektenfreundlichen Beleuchtung und den Minimierungsmaßnahmen gegen erhöhtes Vogelschlagrisiko. Diese Vorgaben sind weiterhin beizubehalten.</p> | <p>Kenntnisnahme. Dem wird gefolgt.</p> |
|--|---|---|

| | | |
|---|--|------------------------------------|
| <p>Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis Baurechts- und Naturschutzamt Baurechtsamt</p> | <p>vielen Dank für die Beteiligung am Bebauungsplanverfahren „Bildstockäcker, 1. Änderung und Erweiterung“ in Königsfeld-Erdmannsweiler.</p> <p>Seitens der Baurechtsbehörde bestehen keine Anmerkungen.</p> | <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> |
|---|--|------------------------------------|

| | | |
|---|---|--|
| <p>Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis Landwirtschaftsamt</p> | <p>Unsere Stellungnahme vom 02.07.2021 behält vollumfänglich ihre Gültigkeit.</p> <p>Um den Verlust landwirtschaftlicher Flächen so gering wie möglich zu halten und damit auch dem höherrangigen Ziel einer geringen Flächenversiegelung entgegenzukommen, bitten wir zu überdenken, ob bei den planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplans bzgl. der Parkplätze aufgenommen werden</p> | <p>Siehe Abwägung aus der frühzeitigen Beteiligung.</p> <p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Da der Abverkauf kleinerer Parzellen und entsprechend geringerer Parkplatzanzahl angestrebt wird, sind Tiefgaragen oder Parkdecks nicht wirtschaftlich.</p> |
|---|---|--|

| | | |
|--|---|-------------------------------|
| Gemeinde Königsfeld | BEBAUUNGSPLAN "Bildstockäcker, 1. Änderung u. Erweiterung" | Schwarzwald-Baar-Kreis |
| Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gem. § 3 (2) BauGB vom 18.10. – 18.11.2021 | | Stand: 15.12.2021 |

| | | |
|--|--|--|
| | <p>Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen zustimmen und weisen in dem Zuge darauf hin, dass gemäß Handlungshilfe der LUBW „Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung“ eine Dachbegrünung auf Neubauten als Minimierungsmaßnahme zu bezeichnen ist. Nur wenn bereits errichtete Gebäude (Altbestand) mit einer Dachbegrünung versehen werden, handelt es sich um eine Kompensationsmaßnahme.</p> <p>Wir empfehlen den Satz unter Nr. 1.3 der Begründung zu streichen, in dem erwähnt wird, dass der Boden im Plangebiet eine hohe Puffer- und Filterfunktion aufweise. Dies widerspricht der Aussage des Umweltberichts (Seite 11) und unserer Daten, wonach die Puffer- und Filterfunktion der Böden nur gering bis mittel ist (Wertstufe 1,5).</p> | <p>Der Anregung wird gefolgt. Der angesprochene Satz wird in der Begründung unter 1.3 entsprechend gestrichen.</p> |
|--|--|--|

| | | |
|---|--|------------------------------------|
| <p>Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis Straßenverkehrsamt</p> | <p>aus Sicht des Straßenverkehrsamtes bestehen keine Einwände gegen die Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans.</p> <p>Eine weitere Beteiligung an dem Verfahren ist erwünscht.</p> | <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> |
|---|--|------------------------------------|

| | | |
|---|---|-------------------------------|
| Gemeinde Königsfeld | BEBAUUNGSPLAN "Bildstockäcker, 1. Änderung u. Erweiterung" | Schwarzwald-Baar-Kreis |
| Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gem. § 3 (2) BauGB vom 18.10. – 18.11.2021 | | Stand: 15.12.2021 |

| | | |
|---|---|------------------------------------|
| <p>Regierungspräsidium Freiburg Außenstelle Donaueschingen – Abteilung Mobilität, Verkehr, Straßen</p> | <p>wir haben den Bebauungsplan „Bildstockäcker“ vom 06.10.2021 geprüft und stimmen diesem zu. Das Vorhaben grenzt an keine Straße in der Baulast des Bundes oder des Landes.</p> <p>Da wir die E-Akte eingeführt haben, könnten Sie uns bitte in Zukunft die Anhörungsunterlagen per E-Mail an Abteilung4@rpf.bwl.de senden.</p> | <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> |
|---|---|------------------------------------|

| | | |
|--|--|--|
| <p>Regierungspräsidium Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau</p> | <p>Geotechnik Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p> <p>Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen:</p> <p>Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im</p> | <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird so in den Teil B „Hinweise“ übernommen.</p> |
|--|--|--|

| | | |
|--|---|---|
| | <p>Verbreitungsbereich der Plattensandstein-Formation. Die im Untergrund anstehenden sehr harten Sandsteinbänke der Plattensandstein-Formation können Violetthorizonte (fossile Bodenbildungen) enthalten, die in der Regel nur eine geringe Festigkeit aufweisen. Es ist auf einen einheitlich tragfähigen Gründungshorizont zu achten.</p> <p>Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkenntwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p> <p>Boden Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p> <p>Mineralische Rohstoffe Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> | <p>Ein geologisches Gutachten im Zuge der Erschließungsplanung liegt bereits vor.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> |
|--|---|---|

| | | |
|--|---|------------------------------------|
| | <p>Grundwasser Das LGRB führt derzeit eine Überprüfung des Wasserschutzgebietes der Kohlbrunnenquelle der Gemeinde Niereschach (LGRB Nr.: QU 7816-18) durch. Es kann aktuell nicht ausgeschlossen werden, dass die Planfläche außerhalb eines hydrogeologischen Abgrenzungsvorschlags für ein zukünftiges Wasserschutzgebiet zu liegen kommt. Eine verbindlichere Auskunft ist erst nach Abschluss des entsprechenden Wasserschutzgebietgutachtens möglich (ca. Ende 2021).</p> | <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> |
| | <p>Bergbau Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbauggebiet. Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder Althohlräumen betroffen.</p> | <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> |
| | <p>Geotopschutz Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p> | <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> |

| | |
|---|-------------------------------|
| BEBAUUNGSPLAN "Bildstockäcker, 1. Änderung u. Erweiterung" | Schwarzwald-Baar-Kreis |
| Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gem. § 3 (2) BauGB vom 18.10. – 18.11.2021 | Stand: 15.12.2021 |

| | | |
|--|---|--|
| Regierungspräsidium Freiburg Landesforstverwaltung | Forstliche Belange sind von der Planung nicht betroffen. Eine weitere Beteiligung im Verfahren ist nicht erforderlich. | Wird zur Kenntnis genommen. |
| Telekom | Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände. Eigene Arbeiten oder Mitverlegungen sind nicht geplant. | Wird zur Kenntnis genommen. |
| Polizeipräsidium Konstanz Sachbereich Verkehr | zum derzeitigen Planungsstand bestehen von hier keine verkehrspolizeilichen Bedenken zum BBP „1. Änderung Bildstockäcker“ der Gemeinde Königsfeld. Der geplanten Anbindung der Stichstraße an die Burgberger Straße (K 5716) steht von hier nichts entgegen. Beiderseitige Sichtfelder müssen dabei berücksichtigt werden. Inwieweit es hierzu einer Linksabbiegespur ins geplante Wohngebiet bedarf wird von der Verkehrsstärke abhängig gemacht. | Wird zur Kenntnis genommen. Eine Linksabbiegespur ist in Absprache mit dem Bausträger nicht erforderlich. Sichtfelder zur Kreisstraße sind im zeichnerischen Teil eingetragen. |
| EGT Energie GmbH | Die Gasversorgung des Geltungsbereiches ist durch das vorhandene Gas-Ortsnetz in der Burgberger Straße jederzeit möglich. | Wird zur Kenntnis genommen. Die EGT wird im Zuge der Erschließung weiterhin am Verfahren beteiligt. |

| | | |
|---|---|-------------------------------|
| Gemeinde Königsfeld | BEBAUUNGSPLAN "Bildstockäcker, 1. Änderung u. Erweiterung" | Schwarzwald-Baar-Kreis |
| Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gem. § 3 (2) BauGB vom 18.10. – 18.11.2021 | | Stand: 15.12.2021 |

| | | |
|---|--|--|
| | <p>Eingeleitete Planungen oder sonstige Maßnahmen sind in diesem Bereich derzeit keine vorhanden. Ansonsten bestehen unsererseits keine Einwände.</p> | |
| <p>Zweckverband Breitbandversorgung Schwarzwald-Baar</p> | <p>Von unserer Seite aus bestehen keine Einwände gegen den Bebauungsplanungsentwurf.</p> <p>Wir möchten Sie aber auf drei Punkte hinweisen.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Für die Strukturplanung des Glasfaserausbaus benötigen wir Bebauungspläne im DXF- bzw. im DWG-Format und wären Ihnen sehr dankbar, wenn Sie uns diese zukommen lassen. 2. Bitte berücksichtigen Sie uns bei der Ausschreibung der Tiefbauarbeiten, so dass wir dann die entstehenden Gebäude mit der Glasfasertechnik versorgen können. Sollten Sie Mengenermittlungen oder LV-Texte für die Ausschreibung benötigen, sind wir gerne behilflich. Bitte nehmen Sie dazu rechtzeitig Kontakt mit uns auf. 3. Gerne könne Sie die zukünftigen Eigentümer darauf hinweisen, dass diese bei der Planung auch ein Leerrohr für einen Hausanschluss an das Glasfasernetz vorsehen sollten. | <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Den Hinweisen wird so gefolgt.</p> |

| | | |
|---|---|-------------------------------|
| Gemeinde Königsfeld | BEBAUUNGSPLAN "Bildstockäcker, 1. Änderung u. Erweiterung" | Schwarzwald-Baar-Kreis |
| Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gem. § 3 (2) BauGB vom 18.10. – 18.11.2021 | | Stand: 15.12.2021 |

| | | |
|--|---|--|
| Zweckverband Abwasserreinigung Eschachtal | Zu dem genannten Bebauungsplan gibt es von Seiten des Zweckverbands Abwasserreinigung Eschachtal keine Anregungen, die Flächen sind berücksichtigt. | Wird zur Kenntnis genommen. |
| Stadt St. Georgen | seitens der Stadt St. Georgen bestehen bezüglich der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans „Bildstockäcker“ der Gemeinde Königsfeld keine Bedenken oder Anregungen. Eine weitere Beteiligung am Verfahren wird nicht gewünscht. | Wird zur Kenntnis genommen. |
| Landesnaturschutzverband BW | diese Stellungnahme zum oben genannten Verfahren erfolgt im Auftrag des NABU Landesverbandes von Baden-Württemberg, des BUND Regionalverband Schwarzwald-Baar-Heuberg und des Landesnaturschutzverbandes von Baden-Württemberg. Vielen Dank für die Überlassung der Unterlagen und der Gelegenheit zur Stellungnahme. Die bisherige Flächenabgrenzung der Gewerbegebietsfläche in FNP und BP Bildstockäcker (bebaubare Fläche) stellt noch eine einigermassen kompakte Fläche dar, die mit einer | Die Gesamtgröße an der festgesetzten Gewerbefläche hat sich im Verhältnis zum ursprünglichen Bebauungsplan nicht erhöht. Aufgrund der Flächenverfügbarkeit entwickelt sich |

BEBAUUNGSPLAN "Bildstockäcker, 1. Änderung u. Erweiterung"

Schwarzwald-Baar-Kreis

Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gem. § 3 (2) BauGB vom 18.10. – 18.11.2021

Stand: 15.12.2021

Gemeinde Königsfeld

| | | |
|--|--|--|
| | <p>relativ kurzen Stichstraße erschlossen werden kann. Da der Bebauungsplan „Bildstockäcker“ bereits seit 2010 rechtskräftig ist, aber noch keine Bebauung erfolgte, können wir den Bedarf für die beantragte Erweiterung nicht erkennen. Ebenso besteht noch eine ausgewiesene Fläche westlich der K5716, die sich in die bestehenden Siedlungsränder gut einpassen würde. Sofern der Bedarf besteht, ist diese Alternative z.B. durch Flächentausch zu realisieren.</p> <p>Die geplante Änderung und Erweiterung weist folgende Nachteile auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Durch die Erweiterung zieht das Gewerbegebiet aus dem Ortsrand hinaus und führt zu einer Verbreiterung der Ortslage und Zerschneidung des Offenlandbereichs. Die Zäsur zum östlich liegenden landwirtschaftlichen Betrieb reduziert sich deutlich. Dies stellt einen deutlich höheren Eingriff ins Landschaftsbild dar als die bestehende Planung zumal die Ortsrandeingrünung mit ca. 3-4m für ein Gewerbegebiet dürrtig ausfällt. | <p>das Gebiet nunmehr etwas mehr nach Nordosten und nicht nach Westen wie in der Planung von 2010. Der Verzicht auf Umsetzung des rechtskräftigen Bebauungsplanes liegt nicht am mangelnden Bedarf an Gewerbeflächen, sondern daran, daß der beteiligte, private Investor sein Bauvorhaben zurückgestellt hat. Dies ist im Übrigen der auslösende Faktor für den neuen Gebietsumgriff und das durchzuführende Änderungsverfahren.</p> <p>Die Erweiterungsfläche schließt unmittelbar südöstlich an den Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans „Bildstockäcker“ an und rückt nicht weiter über diesen in die offene Landschaft heraus. Der Abstand des Gewerbegebietes zu dem östlich gelegenen landwirtschaftlichen Hof reduziert sich zwar im Vergleich zum aktuell rechtskräftigen Bebauungsplan, jedoch findet keine Zerschneidung des Offenlandes statt, da östlich landwirtschaftliche Flächen erhalten bleiben, welche mit den nördlichen und südlichen Freiflächen weiterhin in Verbindung miteinander stehen. Durch die Festsetzungen innerhalb des Bebauungsplans „Bildstockäcker 1. Änderung und Erweiterung“ und hier insbesondere die Anordnung der begrünten Retentionsfläche im Nordosten des Plangebietes und einer Heckenpflanzung u.a. am nordöstlichen Rand des Gewerbegebietes, wird die Ortsrandeingrünung im Vergleich zum rechtskräftigen Bebauungsplan deutlich verbessert.</p> |
|--|--|--|

BEBAUUNGSPLAN "Bildstockäcker, 1. Änderung u. Erweiterung"

Schwarzwald-Baar-Kreis

Gemeinde Königsfeld

Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gem. § 3 (2) BauGB vom 18.10. – 18.11.2021

Stand: 15.12.2021

| | | |
|--|--|---|
| | <ul style="list-style-type: none"> Die Vergrämungseffekte auf Offenlandvögel nimmt deutlich zu: Mindestens 2 Feldlerchenreviere würden entfallen und müssten anderweitig ersetzt werden – mit zusätzlichem Flächenbedarf für Extensivierung. Bei Umsetzung des bestehenden BPlan könnte dies bei geschickter Gestaltung der Pflanzfläche vermieden werden (Baumpflanzung an den Ortsrand!). Höherer Flächenverbrauch für Erschließung (Reservefläche west wäre weitgehend erschlossen). Verschlechterung des planinternen Ausgleichs: Verkleinerung der Pflanzgebote, Verringerung der Baumpflanzgebote (statt 1Baum/250m² nun 1 Baum/500m²) <p>Die Chance, die Festsetzungen zeitgemäß zu aktualisieren wurde nicht genutzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> Keine Anstrengungen, durch Auflagen wie gebäudeintegrierte Stellplätze, den Flächenverbrauch zu minimieren trotz ständig größer werdender Flächenknappheit. | <p>Der möglicherweise durch Verdrängungswirkungen entstehende Verlust von zwei Feldlerchenrevieren wird durch vorgezogene externe Ausgleichsmaßnahmen kompensiert. Die Umsetzung der Maßnahmen und die dauerhafte Sicherung werden vertragsrechtlich gesichert.</p> <p>Der Flächenverbrauch für die Erschließung (Straßen und Fußwege) erhöht sich im Vergleich zum bestehenden rechtskräftigen BBP „Bildstockäcker 1. Änderung“ jedoch nur geringfügig um 617 m².</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es werden Maßnahmen zur Dach- und Wandbegrünung, zur Reduktion der Versiegelung von Stellplatzanlagen, zu Pflanzgeboten und zur Ortsrandeingrünung und zum Rückhalt von Regenwasser, etc. festgesetzt. Davon zu sprechen, daß es sich um keine zeitgemäße Planung handelt, wird zurückgewiesen.</p> |
|--|--|---|

BEBAUUNGSPLAN "Bildstockäcker, 1. Änderung u. Erweiterung"

Schwarzwald-Baar-Kreis

Gemeinde Königsfeld

Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gem. § 3 (2) BauGB vom 18.10. – 18.11.2021

Stand: 15.12.2021

| | | |
|--|--|--|
| | <ul style="list-style-type: none"> Mit Fläche sparsam umzugehen wird in mehreren Gesetzen geboten. Daher ist es unverständlich, dass eine GRZ von 0,8 festgesetzt ist (Statt 0,8 in GE). dies birgt die Gefahr, dass Fläche ungenutzt bleibt. <p>Bilanzierung:</p> <ul style="list-style-type: none"> Die Einzelbäume wurden mit einem Zuwachs von 60cm in 25 Jahren berechnet. Dies ist bei so schlechten Standortverhältnissen (Flächenversiegelung, Aufheizung) wie in Gewerbegebiete nicht realistisch (max. 40cm). Eine Hecke mit max. 4m Breite (innen Gewerbefläche, außen Ackernutzung) kann wegen fehlender Verzahnung und damit geringerer Diversität ebenfalls nicht | <p>Es handelt sich um ein eingeschränktes Gewerbegebiet, dessen Störgrad sich auf dem Niveau eines Mischgebietes befindet. Daher ist die Ansiedlung von Handwerksbetrieben und Dienstleister angedacht und bspw. nicht von produzierendem Gewerbe, welches höhere Grundflächenzahlen bedarf.</p> <p>Die Bilanzierung der Einzelbäume erfolgte gemäß der Ökokohtoverordnung. Diese sieht eine Bewertung mit einem Zuwachs von lediglich 40 cm in 25 Jahren nicht vor. Der prognostizierte Zuwachs wird je nach Wuchsstärke der Art mit 50 bis 80 cm veranschlagt. In der Bilanzierung wurde der prognostizierte Zuwachs von ursprünglich 80 cm, welcher i. Ü. auch im rechtskräftigen Bebauungsplan „Bildstockäcker 1. Änderung“ angesetzt wurde, bereits auf 60 cm reduziert. Da der anstehende Boden im Gebiet zudem eine mittlere Ertragskraft aufweist, wird die Bilanzierung mit einem Zuwachs von 60 cm als angemessen erachtet. Dies wird vom Fachgutachter und dem Landratsamt SBK anderweitig eingeschätzt. Die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung wird vom LRA mitgetragen.</p> <p>Der Anmerkung wird gefolgt und die Feldhecken in der Bilanzierung auf einen Wert von 10 ÖP reduziert.</p> |
|--|--|--|

| | | |
|--|---|--|
| | <p>mit dem Durchschnittswert angesetzt werden (max. 10 Pkt).</p> <ul style="list-style-type: none"> • externer Ausgleich: Eine Darstellung der Flächen ist nicht erfolgt, somit kann nicht beurteilt werden, ob die CEF-Maßnahme potentiell funktionsgerecht ist. Es wird außerdem darauf hingewiesen, dass die daraus errechneten Ökopunkte nicht einem anderen Projekt zugeordnet werden können. <p>Aus o.g. Gründen lehnen wir die 1. Änderung und Erweiterung des BP „Bildstockäcker“ aus Gründen der Flächenzerschneidung, des Landschaftsbildes und des Artenschutzes ab.</p> | <p>Die Gemeinde sichert den funktionsgerechten planexternen Ausgleich vertraglich zu. Die Flächen für den planexternen Ausgleich werden noch ermittelt und die Maßnahme mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. Es erfolgt eine Sicherung der Maßnahmen über einen öffentlich-rechtlichen Vertrag. Die daraus gewonnenen Ökopunkte werden lediglich für den naturschutzrechtlichen Ausgleich zum vorliegenden Bebauungsplan herangezogen.</p> <p>Die Gemeinde hält an der Planung fest.</p> |
|--|---|--|